

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung  
Roßauer Lände 1  
1090 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-112100/0002-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. Jänner 2019 unter der Geschäftszahl Sg1000/5-ELeg/2018 (1) zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

## Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass die beabsichtigte Änderung des § 31 Abs. 1 und 2 HGG 2001, gemäß § 34 Zivildienstgesetz 1986 auch Anwendung auf Zivildienstler findet und daher die gegenständlichen Änderungen des § 31 HGG (Erweiterung des Wohnungsbegriffs, welcher entsprechende Erhöhungen der Wohnkostenbeihilfe bedeutet) auch veränderte Kosten für den Bereich des Zivildienstes bedeuten. In der WFA wird jedoch lediglich der Mehraufwand für Wehrpflichtige (UG 14) behandelt, nicht jener für Zivildienstler (UG 11). Es wäre daher auch noch jener Mehraufwand abzuschätzen und in die WFA zu ergänzen, welcher dem Bundesministerium für Inneres durch erhöhte Zahlungen für Zivildienstler aus dem Titel der Wohnkostenbeihilfe entsteht (betroffenes DB 11030400).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

4. Februar 2019

Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt